

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 3

Neuteich, den 18. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Ein- führung der obligatorischen Leichenschau.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (Ges. Samml. S. 195) und des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Ges. Bl. S. 999) und vom 23. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1001) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden Danzig, Zoppot und Ohra unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

§ 1.
Die Beerdigung einer Leiche darf nur nach vorheriger Ausstellung eines Beerdigungsscheines durch die Ortspolizeibehörde erfolgen. Bei Leichen, die von auswärts kommen, tritt an die Stelle des Beerdigungsscheines der Leichenpaß.

Der Beerdigungsschein oder der Leichenpaß ist dem Friedhofsverwalter oder der die Aufsicht über den Begräbnisplatz führenden Person vor der Bestattung vorzulegen.

§ 2.
1. Der Beerdigungsschein darf nur ausgestellt werden, wenn der Ortspolizei vorgelegt werden:

- eine Todesbescheinigung, die durch einen mit in der freien Stadt Danzig anerkannter Approbation versehenen Arzt nach dem beigefügten Muster ausgestellt sein muß (Formulare sind bei den örtlichen Polizeiverwaltungen erhältlich),
- die Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister;

2. Der Vorlage der Todesbescheinigung bedarf es nicht, wenn eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Todesfalles stattgefunden hat.

Zur Vorlage der unter a) und b) bezeichneten Bescheinigungen ist der gemäß §§ 57 und 58 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichtete verbunden.

§ 3.
Todesbescheinigungen dürfen nur auf Grund einer persönlichen Besichtigung der Leiche ausgestellt werden.

In ländlichen Bezirken kann in Orten, die weiter als 3 km vom nächsten Arztwohnsitz entfernt sind, von der persönlichen Besichtigung der Leiche Abstand genommen werden, ebenso in Ortschaften die weniger als 3 km vom nächsten Arztwohnsitz entfernt, aber schwer erreichbar sind. Diese Ortschaften werden durch besondere Verfügung des Senats bekannt gegeben.

Weigert sich der approbierte Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit ärztlich behandelt hat oder vor dem Eintritt des Todes herbeigerufen ist, die Todesbescheinigung auszustellen, oder ist ein approbierter Arzt überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Anmeldung des Todesfalles Verpflichtete die Ausstellung der Todesbescheinigung gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren bei dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks (Kreisarzt) oder im Unvermögensfalle nach Antrag bei dem zuständigen Wohlfahrtsamte bei dem von diesem benannten Arzt nachzusuchen.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle für 1—15,— € ein Tag Haft tritt, bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage werden sämtliche in der Angelegenheit erlassenen örtlichen Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 28. Dezember 1928.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sil-1 C III 3 H. Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Landespolizeiliche Anordnung ist am 2. d. Mts. in Kraft getreten.

Vordrucke für den Beerdigungsschein (§ 1) und die Todesbescheinigung (§ 2) sind in dem Formularverlag der Kreisblattdruckerei

Pech & Richert in Neuteich erhältlich. Die Ortspolizeibehörden werden zweckmäßig jederzeit eine gewisse Anzahl beider Vordrucke vorrätig haben müssen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die landespolizeiliche Anordnung beschleunigt ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 15. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Kreishundesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher in Altenau, Altendorf, Biesterfelde, Blumstein, Brodsack, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Herrenhagen, Jankendorf, Jungfer, Kunzendorf, Ladekopp, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Leske, Kl. Lichtenau, Mielenz, Mierau, Neunkirch, Neulanghorst, Neuhuben, Neustädterwald, Niedau, Orlosserfelde, Palschan, Parschau, Reinland, Rosenort, Schadwalde, Schönsee, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiegenhagen, Trampenau und Trappenfelde sowie der Herr Gutsvorsteher in Adl. Rentau werden nochmals an Abführung der Kreishundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1928 bestimmt bis zum 25. 1. d. Js. erinnert.

Tiegenhof, den 8. Januar 1929.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 2.

Führen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich hiermit auf die im Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 92/28 abgedruckte Polizeiverordnung betr. Einrichtung, Betrieb und Benutzung der Fähranstalten im Gebiet der freien Stadt Danzig vom 30. 11. 1928 hin.

Tiegenhof, den 11. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellw. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
88.	Mielenz	b Pohlmann	Ernst	Gutsbesitz.	Wiederwahl
89.	Gr. Montau	a Griese	Johann	Stellmachm.	"
		b Majerski	Franz	Arbeiter	Neuwahl
		c Medelburger	Johann	Hofbesitzer	"
		d Grünberg	Franz	Besitzer	"
90.	Rückenuau	a Penner	Jacob	Hofbesitzer	"
		b Wiebe	Erich	"	bish. Gem. Vorst.
		c Schröder	Erich	"	Neuwahl
		d Braun	Abraham	Besitzer	"
91.	Grenzdorf A	a Kinski	Otto	Gastwirt	Wiederwahl
		b Kleiß II	Martin	Fischhändl.	Neuwahl
		c Schmidt	Martin	Schiffseigner	"
		d Kräger	Gustav	Hofbesitzer	Wiederwahl
92.	Kl. Montau	a Armuth	Hugo	"	Neuwahl
		b Barwick	Gustav	Schuhmachm.	"
		c Filzel	Franziskus	Hofbesitzer	"
93.	Kalthof	b Siemens	Paul	Besitzer	"
		b Basner	Ernst	Schlossermstr.	"
94.	Neudorf	a Baronowski	Willy	Zollwachtmstr.	"
		a Braun	Bernhard	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Wiens	Wilhelm	Besitzer	"
		c Gdtsch	Franz	"	"
		d Meden	Johann	"	Neuwahl

Tiegenhof, den 14. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Amtsdienner August Mahron ist als Vollziehungsbeamter des Amtsbezirks Trealau von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Molkereipächters R. Howald in Kl. Lesewitz ist erloschen.

Tiegenhof, den 11. Januar 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**Verordnung****über die Erhebung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Jahr 1929 im Pauschwege.**

Gemäß § 31 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 6. 22 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. 10. 24 (Gesetzblatt 1924 Nr. 46) werden diejenigen Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben, zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1929 nach Pauschätzen herangezogen. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Pauschumsatz ist für jeden Hektar der zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Bodenfläche wie folgt festgesetzt:

Bodenklasse.	Umsatz pro ha. Gulden.
I	350—260
II	300—250
III	270—200
IV	240—170
V	210—140
VI	180—110
VII	150—80
VIII	120 und darunter.

für die Einstufung der einzelnen Betriebe in die verschiedenen Bodenklassen bei der Festsetzung der Umsatzsteuern 1929 ist maßgebend die endgültige Vermögenssteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1928. In den vorstehenden Pauschätzen ist der umsatzsteuerpflichtige Eigenverbrauch mitenthalten, so daß der Eigenverbrauch bei nichtbuchführenden Landwirten nicht mehr besonders zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Die nach diesen Pauschätzen zu entrichtende Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1929 wird jedem Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt, der auch weitere Angaben über die Steuerentrichtung und Verrechnung der auf die Umsatzsteuer 1929 bereits entrichteten automatischen Zahlungen enthält. Bis zur Zustellung dieses Bescheides sind die im Bescheide 1928 mitgeteilten Beträge weiter zu zahlen.

Danzig, den 4. Januar 1929.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse für die Landkreise**Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder.****Verordnung****über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung für 1928, der Gewerbesteuererklärung für 1929 und der Umsatzsteuererklärung für 1928.**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926, der §§ 12, 13 des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 3. 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. 3. 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. 5. 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 7. 1922 in der Fassung des Umstel-

lungsgesetzes vom 13. 10. 1924 wird folgendes bestimmt:

I. Die in der Ueberschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 15. Februar 1929 dem zuständigen Steueramt einzureichen.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke für die Steuererklärungen übersandt. Die Zusendung der Vordrucke gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen.

2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1928 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahre 1928 den Betrag von 10.000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1928 den Betrag von 240.— G überstiegen hat;

2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1928 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1928 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

a Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft,

b Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,

c Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbesgriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,

d Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,

e Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,

f Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,

g Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,

h Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,

i regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e und i genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1928 den Betrag von 10.000.— G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,

2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine

Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1928 den Betrag von 1000 Gulden überstiegen hat, zu 1 und 2 soweit sich im Jahre 1928 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat, oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1929 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

D. Zur Umsatzsteuer:

1. Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1928 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausgeübt haben.
2. Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3. Soweit den unter A bis D genannten Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1929 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Eine besondere Vermögenssteueranlagung für 1929 findet nicht statt. Lediglich bei Steuerpflichtigen, deren Vermögensstand am 31. 12. 1928 um mehr als 20%, mindestens aber um mehr als 20.000 G **höher oder geringer** ist als der auf den 31. 12. 1927 festgestellte, kann gemäß § 23 des Vermögenssteuergesetzes Neueranlagung für 1929 erfolgen. Zurechtendfalls ist umgehend vom Steueramt ein Vordruck zur Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1929 anzufordern.

IV. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Sonntags in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweiche gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10—1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

V. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärung gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

VI. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtende Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Ein- oder Mehrfachen

der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VII. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können in der Auskunftsstelle des Dienstgebäudes der Steuerverwaltung zum Preise von 10 P und in der Buchdruckerei U. Schroth, hier, Heil. Geistgasse 83, zum Preise von 15 P käuflich erworben werden. Danzig, den 10. Januar 1929.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Trowitzsch 1929

landwirtschaftl. Notizkalender

zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Verzeichnis

der im

**Freistaat Danzig amtlich
gemeldeten**

Kraftfahrzeuge

mit den neuesten Verkehrs-Bestimmungen,
Gesetzen, Warnungstafeln, Kartenmaterial usw.

soeben neu erschienen.

Preis 3,50 Gld.

Verlag: **Allgemeiner Verband Deutscher
Automobilfahrer Bez.-Dir. Dzg.**

Druck von **Pech & Richert, Neuteich.**

Zu haben in der

Buchhandlung

Pech & Richert, Neuteich.

● 1929 ●

Rontor-Abreißkalender

mit großen Blocks

zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

